

IHK warnt vor unseriösen Anbietern von Adressbüchern und Registereinträgen

Tausende von Unternehmen tappen jedes Jahr in die Falle. Sie unterschreiben offiziell aussehende Formulare und schließen damit teure Verträge. Schnell kosten solche Verträge mehrere Tausend Euro pro Jahr.

Worauf fallen die Betroffenen rein?

Auf Briefe, Faxe und/oder E-Mails mit offiziell klingenden Namen in denen

- Unternehmensdaten auf ihre Richtigkeit kontrolliert werden sollen.
- Daten in einem öffentlichen Register, Telefonbuch, Branchenbuch veröffentlicht werden sollen.

Wie kann man sich schützen?

- Seien Sie **misstrauisch** – das ist Ihr gutes Recht!
- Lesen und **prüfen** Sie genau, bevor Sie etwas unterschreiben oder Rechnungen überweisen!
- Wer ist der Absender?
- Besteht wirklich Eintragungspflicht?
- Prüfen Sie, ob eine „Anzeigekorrektur“, die Ihnen ins Haus flattert, überhaupt von „Ihrem“ Wochenblatt kommt!
- Prüfen Sie, ob ein Anzeigeangebot für Sie wirklich Sinn macht.
- Lassen Sie sich am Telefon auf nichts ein! Fordern Sie Unterlagen an, anhand derer Sie das Angebot prüfen möchten. Sie werden staunen, wie wenig Unterlagen Sie erhalten werden.
- **Fragen Sie nach!** Zum Beispiel bei ihrer örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Hier erhalten Sie Tipps und Hinweise, ob in einem Register eine Eintragungspflicht besteht oder nicht.
- Warnen Sie Ihre Mitarbeiter vor Abzockemaschen.

Die Masche – darum tappen so viele in die Falle:

- Offiziell klingende Begriffe, z. B.: „Deutsche/s...“, „...register“, „...zentrale“, „Handels...“, „Gewerbe...“, „Unternehmens...“, „...veröffentlichungen“.
- Hoheitliche Insignien, z.B.: Adler, Europasterne, Wappen, Flaggen.
- Offizielle Formulgestaltungsmerkmale (z. B. „des Deutschen Patent- und Markenamts“ oder „des Amtsgerichts“).
- Fristsetzungen für Zahlung/schriftliche Rückmeldung, ggfs. Sogar Androhung, dass sonst keine Veröffentlichung erfolgt oder Daten gelöscht werden.
- Rechnungsartig gestaltete Formulare, z. B. mit der Überschrift „Rechnung“, bei denen ein ausgefüllter Überweisungsträger beigelegt ist.
- Bekannte Unternehmens- und Formulanamen oder Logos, z. B.: „Gelbes...“, „...Branchenbuch“.
- Hervorhebung von Begriffen wie „Grundeintrag“, „kostenlos“, „Ihr Eintrag“, „Korrekturabzug“
- Abdruck tatsächlicher Unternehmensdaten oder einer eigenen, bereits früher veröffentlichten Anzeige.
- Aufforderung, die „Richtigkeit der Daten“ zu überprüfen und ggfs. Zu korrigieren.

Wann sollten alle Alarmglocken schrillen?

- Bei Begriffen wie „gebührenfrei“, „kostenfrei“, „Korrektur“, „Korrekturabzug“.
- Bei Formularen, die entweder keinen Absender oder Firmensitz bzw. nur einen im Ausland zu erkennen geben.

Und wenn Sie doch schon unterschrieben haben?

- **Fechten Sie den Vertrag an und kündigen Sie** ihn zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Nur so verhindern Sie eine ungewollte (meist im Kleingedruckten versteckte), automatische Vertragsverlängerung.
- Versenden Sie die Anfechtung und Kündigung **per Einschreiben/Rückschein**. Dann haben Sie einen Nachweis über den Zugang der Kündigung oder unrichtigen Postangaben des Versenders.

Was geschieht nach Ihrer Anfechtung/Kündigung?

Trotz einer erfolgten Anfechtung und Kündigung bestehen die Formularverwender in der Regel mit Nachdruck auf Zahlung:

- Sie mahnen aggressiv und penetrant per Anwalts- und/oder Inkassobüroschreiben, mit Hinweisen wie „letzte Mahnung“.
- Sie drohen gerichtliche Schritte an: Zahlungsklage, Mahnbescheid, Zwangsvollstreckung und Pfändung an.
- Sie behaupten Schufa-Einträge zu veranlassen. Solche sind aber bei einer angefochtenen Forderung nicht erlaubt.

Müssen Sie Bezahlen?

Die Rechtslage ist bei diesen Formularen nicht eindeutig und wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Oft werden die Drohungen deshalb nicht wahr gemacht. Es besteht nämlich das Risiko, dass ein Gericht in dem betreffenden Formular eine Täuschung sieht und die Anfechtung für berechtigt hält. Es sind aber auch Fälle bekannt, in denen doch Zahlungsklage erhoben oder ein Mahnbescheid beantragt wurde.

Wie reagieren Sie bei einer Klage oder einem Mahnbescheid?

- Besprechen Sie sich mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens über die Erfolgsaussichten des Mahnbescheids oder der Klage.
- Informieren Sie sich bei Ihrer IHK, ob der Kläger dort bereits bekannt ist.

Ihr Ansprechpartner:

Telefon: 04921 8901-83, Fax: 04921 8901-9283

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.